

Hinweisblatt zur Angabe von Grundpreisen im Online-Shop

Grundpreisangaben gehören zur rechtskonformen Preisangabe dazu. Dieses Hinweisblatt zeigt die Pflichten der eBay-Verkäufer hinsichtlich der Angabe von Grundpreisen entsprechend dem Preisauszeichnungsgesetz (PrAG) und gemäß der Verordnung zur Grundpreisauszeichnung auf.

1. Was ist ein Grundpreis?

Ein Grundpreis ist ein Preis je Maßeinheit, der für bestimmte Waren angegeben werden muss.

In § 10a Abs 1 PrAG heißt es dazu:

„Bei Sachgütern, die nach Volumen, Gewicht, Länge oder Fläche angeboten werden, ist neben dem Verkaufspreis auch der Preis je Maßeinheit (Grundpreis) auszuzeichnen, sofern [...] nicht anderes bestimmt ist.“

2. Wem sollen diese zusätzlichen Preisangaben nützen?

Dies dient dem Verbraucherschutz. Der Verbraucher soll die Möglichkeit erhalten, Angebote von verschiedenen Unternehmern zu vergleichen. Daher betrifft die Pflicht zur Angabe eines Grundpreises **ausschließlich Unternehmer, welche Waren gewerbsmäßig für Verbraucher anbieten.**

3. Für welche Waren sind keine Grundpreise anzugeben?

Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Mängeln zu verschaffen. Zu den Mängeln zählen auch Rechtsmängel, zB Patent-, Urheber-, Marken, Pfandrechte oder entgegenstehende Eigentumsrechte.

4. Vermutung der Mangelhaftigkeit

- im Grundsatz für alle Sachgüter, welche keine Lebensmittel sind (§ 10 b Abs 1 Z 1 PrAG – bitte untenstehende Ausnahmen beachten!);
- Sachgüter mit einem Nenngewicht unter 20 Gramm oder 20 Milliliter (§ 10b Abs 1 Z 2 PrAG);
- verschiedenartige Sachgüter, die zu einem Gesamtpreis angeboten werden (§ 10b Abs 1 Z 3 PrAG);
- Fertiggerichte sowie konzentrierte und diätische Lebensmittel, die durch Zu-

satz von Flüssigkeit Fertiggerichte oder fertige Teilgerichte werden, sowie Sachgüter in konzentrierter Form, auf denen die zur Zubereitung erforderliche Flüssigkeitsmenge angegeben ist (§ 10b Abs 1 Z 4 PrAG);

- wenn der Grundpreis mit dem Verkaufspreis übereinstimmt (§ 10a Abs 2 Z 4 PrAG);
- Lebensmittel, die in § 4 der Verordnung zur Grundpreisauszeichnung genannt sind, wie zB Qualitätswein, Gewürze / Gewürzmischungen, Kräuter / Kräutermischungen, Tee in Aufgussbeuteln, Backhilfsmittel, Spirituosen in Kleinpackungen ... („Negativ-Liste“)

4. Welche Sachgüter, die keine Lebensmittel sind, sind grundpreispflichtig?

§ 1 der Verordnung zur Grundpreisauszeichnung benennt Nicht-Lebensmittel, für welche ein Grundpreis anzugeben ist („Positiv-Liste“ – hier abschließend wiedergegeben):

- Farben und Lacke, ausgenommen Farben für Kunstmaler und für den Unterricht (in Täfelchen, Tuben, Töpfchen, Fläschchen, Näpfchen oder ähnlichen Aufmachungen)
- Klebstoffe und Leime
- Fußbodenbeläge, die zur Verlegung von Wand zu Wand bestimmt sind
- Tapeten
- Fliesen
- Reinigungs- und Waschmittel und Regeneriersalze
- Pflegemittel, einschließlich Desinfektions- und Entkalkungsmittel
- Dünge- und Pflanzenschutzmittel
- Luftverbesserungs-, Vorratsschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
- Kosmetische Mittel, ausgenommen kosmetische Mittel, die überwiegend der Färbung und Verschönerung der Haut, der Haare oder Nägel dienen
- Tiernahrung
- Wolle, Garne und Zwirne
- Schmieröle

5. Wie ist der Grundpreis im Online-Angebot auszuzeichnen?

Die Informationen über die Preise müssen dem Verbraucher in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung gestellt werden. Daher wird empfohlen, den **Grundpreis in räumlicher Nähe zum Verkaufspreis** anzugeben, damit der mit dem Grundpreis bezweckte Vergleich zwischen verschiedenen Angeboten unkompliziert möglich ist. Es sollten Gesamtpreis und Grundpreis auf einen Blick wahrgenommen werden können.

6. In welchen Maßeinheiten ist der Grundpreis anzugeben?

Der Grundpreis muss sich **grundsätzlich** auf die Maßeinheiten **1 Kilogramm, 1 Liter, 1 Meter, 1 Quadratmeter oder 1 Kubikmeter** beziehen (§ 10a Abs 3 PrAG). Bei Produkten, bei denen ein Abtropfgewicht anzugeben ist, ist der Grundpreis in Bezug auf das angegebene Abtropfgewicht anzugeben (§ 10a Abs 5 PrAG).

Hierzu finden sich in der Verordnung zur Grundpreisauszeichnung jedoch **Besonderheiten**:

- bei den Lebensmitteln Gebäck, Eier, Grapefruits, Zitronen, Kiwi und Paprika ist der Grundpreis pro Stück anzugeben (§ 2 der Verordnung)
- bei Bier ist die Maßeinheit 0,5 Liter zu verwenden
- bei Zwirnen ist als Maßeinheit für den Grundpreis 1000 Meter zu verwenden
- bei Waschmitteln kann als Maßeinheit eine übliche Anwendung verwendet werden. Dies gilt auch für Wasch- und Reinigungsmittel, sofern sie einzeln portioniert sind und die Zahl der Portionen zusätzlich zur Gesamtfüllmenge angegeben ist.
- bei den Sachgütern Wurstwaren, Schinken, Käse, kosmetische Mittel (welche nicht von der Grundpreispflicht ausgenommen sind), Schokolade, Schokoladen- und Kakaoerzeugnisse, Zuckerwaren, Dauerbackwaren und Windbäckerei, ungefülltes Salz- und Käsegebäck, Backerzeugnisse aus Makronenmasse und ungefülltes Teegebäck kann als Maßeinheit jeweils 100 Gramm oder 100 Milliliter verwendet werden (§ 3 Abs. 1 der Verordnung)

7. Grundpreisangabe bei unterschiedlichen Produktgrößen oder Abfüllmengen

Wenn der Preis der einzelnen Ware mit steigender Bestellmenge abnimmt, ist auch der Grundpreis an den jeweiligen Gesamtpreis anzupassen.

Beispiel: Katzenmilch (Inhalt 500 ml) 2,50 € (Grundpreis 5,00 € pro Liter)
ab 10 Flaschen je 2,20 € (Grundpreis 4,40 € pro Liter)

Die Grundpreisangabe muss auch in diesen Fällen sowohl in der Detailbeschreibung, als auch an jeder anderen Stelle im Online-Shop, an der das Produkt unter Nennung des Gesamtpreises beworben wird, für jede wählbare Größe erfolgen. Nicht ausreichend wäre es, wenn lediglich in der Detailansicht die Grundpreise für alle Größen angegeben werden. Auch auf der Produktübersichtsseite sind diese Angaben erforderlich. Es reicht ebenfalls nicht aus, lediglich den niedrigsten Gesamt- und Grundpreis unter Verwendung „ab ... €“ auszuweisen.

8. Verkauf von Nahrungsergänzungsmitteln in Kapselform

Auch beim Verkauf von Nahrungsergänzungsmitteln in Kapselform, welche nach Stückzahl angeboten werden, ist die Angabe des Gesamtgewichts der Ware sowie eines Grundpreises erforderlich. Nahrungsergänzungsmittel sind rechtlich als Lebensmittel einzustufen. Somit müssen Nahrungsergänzungsmittel in Kapselform nach Gewicht angeboten und zum Gesamtpreis ein Grundpreis dazugestellt werden. Nur so erhält der Verbraucher eine Möglichkeit, den Preis zu vergleichen.

9. Fazit

Die richtige Angabe des Grundpreises ist für ein rechtssicheres Handeln unerlässlich. Es ist daher ratsam, die angebotenen Artikel auf ihre Grundpreisspflichtigkeit zu überprüfen. Besteht die Pflicht zur Grundpreisangabe, ist diese nach den vorgegebenen Maßeinheiten und nach der vorgeschlagenen Vorgehensweise vorzunehmen.

Erfolgen Grundpreisangaben nicht oder in falscher Form, drohen Verwaltungsstrafen. Aber auch ein Vorwurf wegen des Verstoßes gegen Wettbewerbsregeln mit einer Unterlassungsforderung (Abmahnung) kann gegen den Unternehmer erhoben werden